

Keine Allerseelenlichter.**Verbot der Beleuchtung von Begräbnisstätten.**

Eine Verordnung des niederösterreichischen Statthalters vom 13. d., mit der die an bestimmten Erinnerungstagen übliche Beleuchtung von Begräbnisstätten verboten wird, besagt:

Mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, bei dem Verbräuche der vorhandenen Fettstoffe die größte Sparsamkeit walten zu lassen, wird auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 die insbesondere um Allerseelen sowie an anderen Erinnerungstagen übliche Beleuchtung von Begräbnisstätten bis auf weiteres verboten.

Uebertretungen der Verordnung, die mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft trat, werden bestraft.